

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Rainer Frank zum 80. Geburtstag
Tobias Helms 201

Aufsätze

Rainer Frank
Der Name des Adoptivkindes bei einer Auslandsadop-
tion 202

Fabian Wall
Die konkludente Rechtswahl des Ehenamens nach Art. 10
Abs. 2 EGBGB und des Kindesnamens nach Art. 10 Abs. 3
EGBGB 206

Rechtsprechung

BGH 22.11.2017 – XII ZB 578/16
Wird die von einem Beteiligten begehrte Amtshandlung des
Standesamts im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nach
§ 49 Abs. 1 PStG vollzogen, ist das Anweisungsverfahren
dadurch in der Hauptsache erledigt 217

KG 8.8.2017 – 1 W 187/17
Ist die Identität beider Eltern nicht nachgewiesen, stehen
als Geburtsname des Kindes gemäß §§ 1617, 1617a, 1617b
BGB sowohl der Name der Mutter als auch der Name des
Vaters zur Wahl 217

KG 5.10.2017 – 1 W 199/17
Ein in Deutschland ausgestellter Reiseausweis für Flücht-
linge ist für eine in Deutschland beantragte Eintragung in
ein Personenstandsregister keine »andere Urkunde« im
Sinne von Art. 2 NamÜbk 219

OLG Düsseldorf 21.9.2017 – I-3 VA 3/16
Ghanaische Staatsangehörige, die beim Standesamt die
Eheschließung angemeldet haben und den Nachweis zu
führen haben, dass der von ihnen beabsichtigten Ehe-

schließung nach ghanaischem Recht kein Eehindernis
entgegensteht, müssen nicht nur ihre Identität und
Staatsangehörigkeit, sondern auch ihre Ledigkeit nach-
weisen. Zum Nachweis der Ledigkeit reicht die eides-
stattliche Versicherung der Eheschließungswilligen
im Allgemeinen nicht aus 220

OLG Hamm 5.10.2017 – 15 W 264/17
Bei der Zweifelsvorlage nach § 45 Abs. 2 PStG müssen sich
die Zweifel des Standesbeamten auf die Vornahme einer
konkreten Amtshandlung beziehen, das Verfahren dient
nicht dazu, eine abstrakte Rechtsfrage klären zu lassen 221

OLG Oldenburg 18.4.2018 – 13 UF 23/18
Zu den Voraussetzungen einer schweren Härte i. S.v. § 1315
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b BGB für einen minderjährigen EU-
Bürger im Falle einer Eheaufhebung 222

BVerwG 25.10.2017 – 1 C 30.16
Das für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach
§ 6 Satz 1 StAG zu erfüllende Tatbestandsmerkmal der
»nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als
Kind« setzt voraus, dass eine im Ausland vollzogene
Adoption in Deutschland wirksam ist und in den für den
Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen
einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht
gleichsteht. Die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadop-
tion mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem
Recht setzt in der Regel voraus, dass das Eltern-Kind-Ver-
hältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erlischt
(§ 1755 BGB) 223

Aus der Praxis

Abstammung und Namensführung eines vor dem 1.9.1986
in Argentinien geborenen »nichtehelichen« Kindes einer
deutschen Mutter *Helga Kraus* 226

Ehenamensführung eines amerikanischen Staatsangehörigen mit Namenszusatz in der Ehe mit einer Deutschen nach Wahl deutschen Namensrechts *Karl Krömer* 227

Verschiedenes

Jobcenter muss nicht für Hochzeitsfeier zahlen/Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen 229

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen (1. 6. 2017) 230

Baden-Württemberg

VwV Aufsicht Personenstandswesen (3. 1. 2018) 231

Bayern

Bayerisches Datenschutzgesetz (15. 5. 2018) 232

Niedersachsen

Benachrichtigung in Nachlasssachen (15. 11. 2017) / Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (18. 1. 2018) 232

Vorschau

Konkludente Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung durch Abgabe einer Sorgeerklärung nach schweizerischem Recht? *Birgit Frie*

Über Sinn und Unsinn der öffentlich-rechtlichen Namensänderung – sieben Fragen zum NamÄndG *Laura Antonia Mertens*

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2017
Frauke Rüdibusch

Objektive Angleichung nach Eingangsstatutenwechsel
Dennis Solomon

Nr. 7 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und Mitteilungen des
Bundesverbandes und der Landesverbände der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standes-
beamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de